



Düngeverordnung 2017 (Stand 7.1.2019)

Wichtige Vorschriften im Grünlandbetrieb (kein Anspruch auf Vollständigkeit)

Grundsätze

Vor Düngung *wesentlicher* Nährstoffmengen (bei Stickstoff N 50 kg und Phosphat P₂O₅ 30 kg/ha Jahr) muss die **Düngebedarfsermittlung** schriftlich nach einem vorgegebenen Schema erfolgen. Dies gilt, auch bei organischer Düngung, für jeden Schlag und für jede Bewirtschaftungseinheit. **Ausnahmen:** für P₂O₅ bei Schlägen < 1ha sowie für Flächen und Betriebe, die vom Nährstoffvergleich befreit sind.

Regelungen zur Ausbringung

Ausbringungsverbote

Auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden ist das Aufbringen von Düngemitteln (auch Festmist!) untersagt. Die Schneehöhe spielt keine Rolle. Im Frühjahr bis maximal 60 kg N (ca. 18 m³ Gülle) *auf leicht gefrorenem Boden* im Grünland möglich, sofern er tagsüber auftaut, nicht wassergesättigt ist und keine Abschwemmungsgefahr besteht.

Abstand zu Oberflächengewässern

Nährstoffeinträge in Gewässer sind zu vermeiden. Mindestens sind folgende Abstände zur Böschungsoberkante einzuhalten:

- Flächen < 10 % Neigung: > 4 m Abstand, bei bodennaher Gülleausbringung oder bei Mineraldüngerstreuern mit Grenzstreueinrichtung > 1 m.
- Flächen > 10 % Neigung: > 5 m Abstand und - sofern Acker - gilt für die folgenden 15 m: Bodenbedeckung erforderlich oder sofortige Einarbeitung (innerhalb 15 min)
 - Bestellte Äcker mit geschlossener Bestandsentwicklung oder bei Reihenkulturen nach Mulchsaat und Direktsaat bzw. entwickelter Untersaat → keine Einarbeitung
 - Unbestellte Äcker und Reihenkulturen ohne entwickelte Untersaat: Düngung nur zulässig bei sofortiger Einarbeitung

Einarbeitungsfrist auf Acker

Gilt für organische Düngemittel (z.B. Gülle, Biogasgärreste, Hühnermist) mit ≥ 2% TS: Unverzügliche Einarbeitung (ohne schuldhaftes verzögern), d.h. innerhalb maximal 4 Stunden. Gilt nicht für festen Mist von Huftieren oder Klauenstieren, Kompost.

Harnstoff muss ab 1.2.2020 unverzüglich (innert 4 h) eingearbeitet werden bzw. darf ansonsten (z.B. im Grünland) nur noch mit Ureasehemmern ausgebracht werden.

Gerätetechnik

Ab 2020 besteht Pflicht zur **bodennahen Ausbringung** (Schleppschlauch, Schleppschuh oder Injektionsverfahren), im Grünland ab 2025 (!)

Ausnahmen für Grünland & mehrjährigen Feldfutterbau:

- Feldstücke mit > 30% Anteil der Fläche > 20 % Hangneigung
- Betriebe kleiner 15 ha LF, nach Abzug folgender Flächen:
 - Dauerkulturflächen
 - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (Alpe), sofern ≤ 100 kg N Ausscheidung /ha und keine mineralische N-Düngung
 - Feldstücke mit > 30% Anteil der Fläche > 20 % Hangneigung

Sperrfristen

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5% N in der TS) enthalten, auch für mineralische Dünger.

- Grünland: von 1. 11. bis 31. 1. (= 3 Monate)
Auf jährlich zu stellenden Antrag: Verschiebung je nach Landkreis um 2 oder 4 Wochen
Aktuell: In allen Landkreisen des Reg.-Bezirks Schwaben vom 29.11.2017 bis 28.2.2018

- Acker: Ab Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar. Bei Feldfutterbau: wie Grünland, sofern mehrjährig (2x Jahre hintereinander im MFA) und vor dem 15. Mai ausgesät
- Festmist: 15. Dezember bis 15. Januar (ein Monat)

60/30 Regelung

Im Herbst nach dem letzten Schnitt dürfen max. 60 kg Gesamt-N bzw. 30 kg Ammonium-N ausgebracht werden. Ausbringverluste dürfen nicht abgezogen werden.

Obergrenze 170 kg N/ha (Betriebsdurchschnitt)

Fortan sind alle organischen Düngemittel (auch Biogasgärreste inklusive pflanzlichem Anteil, Kompostklärschlamm etc.) zu berücksichtigen, ebenso Mineraldünger, die in organischen Dünger eingemischt werden.

Nährstoffvergleich (N und P₂O₅)

Ab dem Kalenderjahr 2018 oder für das Wirtschaftsjahr 2017/18 muss der jährliche Nährstoffvergleich nach DüV als „Feld-Stallbilanz“ gerechnet werden. Betriebe, die Wiederkäuer halten, müssen eine „plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz“ rechnen (Nährstoffabfuhr = Nährstoffaufnahme aus dem Grundfutter). Viehstarke Betriebe und Biogasanlagenbetreiber müssen (zusätzlich zur Feldstallbilanz) zukünftig eine „Stoffstrombilanz“ (nach StoffBilV) rechnen, wenn:

	Ab 1.1.2018	Ab 1.1.2023
1.) Viehbesatz und Betriebsgröße	Betriebe mit > 2,5 GV / ha, wenn > 50 GV oder > 30 ha LF	> 50 GV oder > 20 ha LF
2.) Zufuhr Wirtschaftsdünger	Viehhaltende Betriebe, wenn außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird*	Alle Betriebe, wenn außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird
Biogas Betreiber	Wenn von einem Betrieb nach Nr 1 oder Nr 2 oder von sonst außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird	

* Befreiung für Klein-Betriebe mit ≤ 750 kg N-Anfall im eigenen Betrieb und ≤ 750 kg N Aufnahme

Befreiung - Wer keinen Nährstoffvergleich machen muss, muss auch keine Bodenproben und keine Düngebedarfsermittlung machen! Werte in eckigen Klammern [Erleichterungen] gelten für Betriebe mit >80% ihrer Fläche innerhalb sog. „grüner Gebiete“

1. Flächen mit Weihnachtsbaum-, Baumschul-, Obst- oder Dauerkulturen,
2. Flächen mit reiner Weidehaltung, sofern Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤100 [110] kg N/ha, sofern keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an N oder P₂O₅ aufbringen,
4. Betriebe < 15 [30] ha LF (abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2),
und die höchstens bis zu 2 [3] ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
und mit Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤750 kg N / Jahr,
und wenn sie keine Wirtschaftsdünger Biogas-Gärrückstände übernehmen und aufbringen.

Fristen: Feldstallbilanzen müssen bis 31.3. für das abgelaufene Düngejahr erstellt werden. Stoffstrombilanzen sind spätestens 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres zu erstellen.

Lagerkapazität Gülle: Gülle-Mindestlagerkapazität für tierhaltende Betriebe allg. 6 Monate; ab 2020 gelten bei Betrieben mit > 3 GV/ha oder ohne eigene Ausbringungsflächen 9 [6] Monate.

Aufzeichnungen: Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung sind Aufzeichnungen zu führen, die Nährstoffzufuhr/-Abfuhr ist innerhalb von 3 Monaten nach Entstehen aufzuzeichnen (Belege mit Nährstoffe Angaben). Die gesamten Unterlagen sind 7 Jahre aufzubewahren.

Die **Bewertung** der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz erfolgt durch Gegenüberstellung mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg N /ha oder auf Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung, der um nicht mehr als 10 % überschritten werden darf. Die Bundesländer können bei Überschreiten der genannten Werte zu einer Beratung verpflichten.